

Regierungsratsbeschluss

vom 16. September 2025

Nr. 2025/1479

Rechtsquellenstiftung der Schweizerischen Juristischen Gesellschaft, 9000 St. Gallen: Beitrag aus dem Swisslos-Fonds an das Projekt «Solothurner Rechtsquellen: Das Solothurner Stadtrecht von 1604»

1. Erwägungen

Die Rechtsquellenstiftung der Schweizerischen Juristischen Gesellschaft, St. Gallen, ersucht um einen Beitrag aus dem Swisslos-Fonds an das Projekt «Solothurner Rechtsquellen: Das Solothurner Stadtrecht von 1604». Das Solothurner Stadtrecht von 1604, das nicht nur für die Stadt, sondern für das gesamte Territorium galt, zählt zu den zentralen Quellen zur Stadt und Territorialherrschaft Solothurns in der frühen Neuzeit. Es soll vollständig ediert und mit einer wissenschaftlichen Einleitung versehen werden, die zugleich die bereits erschienenen Vorgängerbände berücksichtigt. Die Edition folgt den editorischen Grundsätzen der Rechtsquellenstiftung, die seit 1898 über 140 Editionseinheiten mit schweizerischen Rechtsquellen herausgegeben hat. Die Quellen werden in moderner Form digital und in Buchform editiert und über das Internetportal der Rechtsquellenstiftung frei zur Verfügung gestellt. So wird einer breiten Bevölkerung ermöglicht, die historischen Kenntnisse über ihre Heimat in einem wissenschaftlich bedeutenden Werk zu vertiefen und die Quellen jederzeit und von jedem Ort aus in einer digitalen Arbeitsumgebung für verschiedene Fragestellungen auszuwerten. Es handelt sich um ein wissenschaftliches Projekt, welches die Wahrnehmung des Kantons Solothurn als Rechts-, Geschichts- und Kulturlandschaft nachhaltig beeinflussen und die Geschichte des Kantons als Forschungsgegenstand auf internationaler Ebene fördern und etablieren wird. Die Kosten für sechs Jahre Forschungsarbeit belaufen sich auf Fr. 790'000.00. Da für Beitragszusprachen mit Mitteln aus dem Swisslos-Fonds eine Gültigkeit des Beschlusses von höchstens 5 Jahren zulässig ist, wird die Finanzierung des Projekts auf zwei Etappen aufgeteilt. In einer ersten Etappe soll ein Projektbeitrag von Fr. 150'000.00 für die ersten drei Jahre bewilligt werden, in einer zweiten Etappe ein Projektbeitrag von Fr. 150'000.00 für die folgenden drei Jahre. Das Beitragsgesuch für die zweite Etappe des Projekts ist bis spätestens 15. August 2029 einzureichen.

2. Beschluss

- 2.1 Der Rechtsquellenstiftung der Schweizerischen Juristischen Gesellschaft, St. Gallen, wird an das Projekt «Solothurner Rechtsquellen: Das Solothurner Stadtrecht von 1604» ein Beitrag von Fr. 150'000.00 aus dem Swisslos-Fonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlischt nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem **Logo Swisslos-Fonds SoKultur** auf das Kulturengagement des Swisslos-Fonds des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Logo ist unter so.ch/swisslos-fonds abrufbar.
- 2.4 Die Abteilung Swisslos-Fonds ist ermächtigt, den Beitrag zulasten des Kontos Swisslos-Fonds (Auftrag 83581) wie folgt anzuweisen:

- 2.4.1 Fr. 50'000.00 Projektbeitrag (1. Tranche), im Jahr 2027, nach Erhalt eines Berichts über den Stand der Arbeiten und einer Zwischenabrechnung sowie einer Rechnung mit Einzahlungsschein;
- 2.4.2 Fr. 50'000.00 Projektbeitrag (2. Tranche), im Jahr 2028, nach Erhalt eines Berichts über den Stand der Arbeiten und einer Zwischenabrechnung sowie einer Rechnung mit Einzahlungsschein;
- 2.4.3 Fr. 50'000.00 Projektbeitrag (3. Tranche), im Jahr 2029, nach Erhalt eines Berichts über den Stand der Arbeiten und einer Zwischenabrechnung sowie einer Rechnung mit Einzahlungsschein.
- 2.5 Die Abrechnungsunterlagen für die Auszahlungsanweisung können elektronisch eingereicht werden.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Swisslos-Fonds cle/014197 (kein Papierversand)
Amt für Kultur und Sport
Rechtsquellenstiftung der Schweizerischen Juristischen Gesellschaft, Dr. Pascale Sutter,
c/o Universität St. Gallen, Prof. Dr. L. Gschwend, Tigerbergstrasse 21, 9000 St. Gallen